



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Kapitalsteuer

vom 28. August 2025 (ersetzt Fassung vom 31. März 2022)
gilt für den Kanton
gültig für alle offenen Steuerperioden

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Grundsatz

§ 84. *Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.*

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 85.

¹ *Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven*

² *Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.*

³ *(Aufgehoben)*

⁴ *Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

⁵ *Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).*

⁶ *Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.*

Steuerberechnung

§ 87.

¹ *Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.*

² *(Aufgehoben)*

³ *Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.*

⁴ *Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1'000 Franken abgerundet.*

Steuerperiode

§ 88

¹ Die Kapitalsteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ § 82 Abs. 3 und 4 gelten analog.

Bemessung des Eigenkapitals

§ 89

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer anteilmässig nach der Dauer des Geschäftsjahres.

1.2 Direkte Bundessteuer

Der Bund erhebt seit 1.1.1998 keine Kapitalsteuer.

2 Praxishinweise

2.1 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

2.2 Bemessung

Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Zur Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals für die Steuerperiode betreffend das Geschäftsjahr n können (nur) diejenigen Dividenden abgezogen werden, welche von der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres n beschlossen werden.

Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen während des Geschäftsjahres führen nicht zu einer Zwischentaxation und haben keinen Einfluss auf die Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals.

Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer anteilmässig nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Sofern keine Ermässigung des Eigenkapitals nach § 85 Abs. 5 vorliegt, ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital steuerbar. Dieses Mindestkapital gemäss § 85 Abs. 2 bildet auch die minimale Bemessungsgrundlage für die Ermässigung nach § 85 Abs. 5.

2.3 Ermässigung des Eigenkapitals nach § 85 Abs. 5

Beim Eigenkapital erfolgt eine Entlastung

- auf Beteiligungsrechten nach § 77
- auf Patenten und vergleichbaren Rechten nach § 69a

Die Entlastung in der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage beträgt 80% des Verhältnisses der Beteiligungsrechte sowie der Patente und vergleichbaren Rechte zu den Gesamtaktiven der

Bilanz. Massgebend für die Ermittlung der Entlastungsquote sind die Gewinnsteuerwerte der Aktiven der Bilanz am Ende des Geschäftsjahres (vor Gewinnverwendung).

Eine Ermässigung des steuerbaren Eigenkapitals unter das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital ist gemäss § 85 Abs. 5 möglich (vgl. auch den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 14. Juli 2024 [VD.2024.41]).

Die Ermässigung wird nur auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt das Ausfüllen der entsprechenden Ziffern in der Steuererklärung (aktuell auf Seite 4 des Hauptformulars).

*Im **Anhang** befinden sich einige Berechnungsbeispiele zur Ermässigung des Eigenkapitals nach § 85 Abs. 5.*

2.4 Steuerberechnung

Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch

Anhang

Berechnungsbeispiele zur Ermässigung des Eigenkapitals nach § 85 Abs. 5
(alle Zahlen in TCHF)

Beispiel 1:

Berechnung der Ermässigung ohne interkantonale Steuerauscheidung

- Steuerwert der Gesamtaktiven 1'000
- Beteiligungen nach § 77 StG 500 (50%)
- Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a StG 100 (10%)
- Aktienkapital 200
- Eigenkapital 800



Die für die Ermässigung nach § 85 Abs. 5 StG qualifizierenden Aktiven betragen 600 und machen 60% des Steuerwertes der Gesamtaktiven aus. Das steuerbare Kapital von 800 reduziert sich infolge der Ermässigung um 384 (60% von 800; davon 80%) auf 416.

Beispiel 2:

Kapitalermässigung bei interkantonaler Steuerauscheidung

Exkurs: Allgemeine Grundsätze der Steuerauscheidung nach STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung)

Die interkantonale Steuerauscheidung erfolgt ohne Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen. Jeder Kanton wendet auf dem ihm im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung zugeteilten steuerbaren Gewinn / Kapital die eigenen STAF-Massnahmen an. Aus diesem Grund ist die Berechnung der Kapitalermässigung immer aus Sicht des Kantons Basel-Stadt vorzunehmen.

Basis wie Beispiel 1

Repartition der Aktiven zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

	BS	BL	Total
Flüssige Mittel	200		200
Übrige Aktiven	100	100	200
Beteiligungen	500		500
Qualifizierende IP	-	100	100
Total	800	200	1'000
% Gesamtaktiven	80%	20%	100%

Gesamtaktiven	800	200	1'000
Qualifizierende Aktiven für die Ermässigung	500	100	600
%	62.5%		
Kapitalermässigung (80%)	50.0%		

Steuerbares Kapital vor STAF (nach Lage der Aktiven)	640	160	800
Kapitalermässigung	-320		
Steuerbares Kapital nach STAF	320		

Die für die Ermässigung qualifizierenden Aktiven betragen im Kanton Basel-Stadt 500 und machen 62,5% der dem Kanton Basel-Stadt zugewiesenen Aktiven (800) aus. Das steuerbare Kapital Basel-Stadt von 640 reduziert sich infolge der Ermässigung um 320 (62,5% von 640; davon 80%) auf 320.